

Wolfsentwicklung und Konflikte mit Interessen der Alp- und Landwirtschaft

Grundlagenpapier Herdenschutz

Im Auftrag der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, RKGK

Erarbeitet durch Doris Werder, Cornel Werder, Büro Alpe

Lätti, 29.Juni 2022

Das Projekt wurde begleitet durch:

Adrian Arquint, Vorsteher Amt für Jagd und Fischerei Kanton GR

Damian Gisler, Leiter Amt für Landwirtschaft Kanton UR

Nicolas Bourquin, Leiter Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

Loris Ferrari, Leiter Abteilung Landwirtschaft Kanton TI

Peter KÜchler, Direktor Plantahof Kanton GR

Moritz Schwery, Leiter Landwirtschaftszentrum Visp Kanton VS

Josef Walker, Leiter Abteilung Jagd Kanton UR

Abkürzungsverzeichnis

DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)
ha	Hektar
HS	Herdenschutz
HSH	Herdenschutzhund
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
NST	Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen (Artikel 39 Absatz 2 DZV). GVE-Faktor und Anzahl Tiere pro GVE je Tierkategorie:

Tierkategorie	GVE Faktor	Anzahl Tiere pro GVE
Schafe, nicht gemolken, mittleres Alpenschaf	0.0861	11.6 (es werden alle Tiere gezählt)
Schafe, gemolken	0.25	4 gemolkene Schafe
Ziegen, nicht gemolken	0.17	5.9 Ziegen über 1-jährig, jüngere Ziegen werden nicht gezählt
Ziegen, gemolken	0.2	5 Ziegen über 1-jährig

A. Einleitung

Die Grossraubtiersituation in der Schweiz und insbesondere die Entwicklung des Wolfsbestandes stellt die Alp- und Landwirtschaft in der Bergregion vor grosse Herausforderungen und erfordert laufend Anpassungen der rechtlichen Grundlagen. Um eine konsolidierte Position aller beteiligten Kantone erarbeiten zu können, hat die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) beschlossen, Grundlagenpapiere zu den Themen «Herdenschutz», «Schutz der Kulturlandschaft» und «Wolfsmanagement» ausarbeiten zu lassen. Das vorliegende Grundlagenpapier behandelt den Teil Herdenschutz.

Das Ziel des Projekts der RKGK war, für den Herdenschutz Grundlagen bereitzustellen, um den Herdenschutz nach Möglichkeit zu stärken und den Vollzug der Kantone zu verbessern. Auch sollte damit die Abgrenzung zwischen Vollzug und Beratung inkl. Herdenschutzberatung klarer definiert werden. Im Rahmen des angedachten Prozesses sollten Grundlagen betreffend folgende Themen erarbeitet werden:

- zukünftiger, praxistauglicher Herdenschutz
- Definition des Begriffs «nicht schützbar Flächen» im Zusammenhang mit Wolfsrissen
- Praxisorientierte Beurteilung des Schutzstatus von Herden und Betrieben im Zusammenhang mit Wolfsrissen

Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen des Auftrags hat das Projektteam beschlossen, die im Projektauftrag formulierten Fragen im Rahmen eines Konzepts zur Beurteilung der Schützbarkeit und zumutbare Massnahmen von Herdenschutz auf Sömmerungsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmeren, zu bearbeiten. Das vorliegende Konzept «Beurteilung Schützbarkeit und zumutbare Massnahmen von Herdenschutz auf Sömmerungsbetrieben» wurde im Dezember 2021 im Projektteam konsolidiert und mit wenigen Ergänzungen verabschiedet.

B. Anhang

Anhang Anmerkungen zum Kriterium «wirtschaftlich verhältnismässig» bei Schafen

Konzept Beurteilung Schützbarkeit und zumutbare Massnahmen von Herdenschutz auf Sömmerungsbetrieben

1 Direkte Herdenschutzmassnahmen

Bedingungen für wirksamen Herdenschutz bei grossem Wolfsdruck¹ im Jagdrevier eines Rudels:

- Bei Umtriebsweide: Herdenschutzhunde (HSH) und Schafe befinden sich während des Tages innerhalb von max. 20 ha und in der Nacht innerhalb von 4 ha² (vgl. Vollzugshilfe Herdenschutz BAFU, 2019).
- Behirtung der Schafe mit HSH und Nachtpferch oder Nachtweide, die höchstens 4 ha umfasst.
- Zäune als Herdenschutzmassnahme sind nur in Ausnahmefällen auf Alpen mit gut zäunbaren Flächen wirksam.
- Durch einen Hirten geführte Ziegenherde mit HSH und Nachtpferch oder Nachtweide, die höchstens 4 ha umfasst.
- Rindvieh und Equiden: Abkalbweide, sonst keine wirksamen Herdenschutzmassnahmen.

Bedingungen für Herdenschutz bei geringem Wolfsdruck, da nur Einzelwölfe im Gebiet vorkommen können:

- Bei Umtriebsweide: HSH und Schafe befinden sich in Koppeln gemäss DZV.
- Behirtung der Schafe mit wolfsicherem Nachtpferch oder Nachtweide (ohne HSH).
- Umtriebsweide mit Zäunen als Herdenschutzmassnahme sind möglich (ohne HSH); Zäune müssen den Anforderungen gemäss Merkblatt der Agridea³ nicht vollumfänglich genügen. Sie müssen elektrifiziert sein, es kann aber nicht immer gewährleistet werden, dass an jeder Stelle mindestens eine Spannung von 3000 Volt vorherrscht und dass die Zäune (Litzen, Pfähle, Weidenetze) gemäss Merkblatt dastehen, weil natürlicherweise elektrifizierte Zäune durch Wetterereignisse, Steinschlag, Wildtiere etc. umfallen oder beschädigt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass Umtriebsweiden und deren Zäune täglich kontrolliert werden.

- Ziegenherde läuft tagsüber frei, nachts im wolfsicheren Nachtpferch, Nachtweide oder Stall (ohne HSH).
- Alpen, die aufgrund der Lage und Topografie nur wenige Eintrittspforten für den Wolf aufweisen, können durch Zäune an den Eintrittspforten geschützt werden, auch wenn diese Zäune nicht so erstellt werden können, dass sie den Anforderungen gemäss Agridea Merkblatt³ vollumfänglich genügen.
- Rindvieh und Equiden: keine Massnahme notwendig.

Begründung für abgestufte Beurteilung aufgrund des Wolfsdrucks:

Es sollen Herdenschutzmassnahmen angepasst an den Wolfsdruck ergriffen werden, damit nicht mehr Aufwand betrieben werden muss als notwendig ist. Bei geringem Wolfsdruck können insbesondere auch kleinere Alpen mit Umtriebsweide ohne HSH als schützbar eingestuft werden, wohingegen sie die Anforderungen gemäss BAFU Vorgaben nicht mehr erfüllen können. Auch bei grösseren Alpen kann dieses Vorgehen einen adäquaten Herdenschutz (HS) einfacher machen. Können Bewirtschafter und Hirten bei einem geringen Wolfsdruck Erfahrungen mit HS von tieferer Qualität machen, besteht eher die Möglichkeit, dass sie bei Bedarf bereit sind, HS bei grossem Wolfsdruck zu machen.

Eine an den Wolfsdruck angepasste Beurteilung der Schützbarkeit wird zur Folge haben, dass mehr Alpen zumutbar schützbar sind. Zudem wird die Akzeptanz für die Umsetzung von Massnahmen bei den Bewirtschaftern und Hirten verbessert.

Beurteilung der Schützbarkeit von Flächen und Betrieben und der Zumutbarkeit von Massnahmen:

Nachfolgend werden Kriterien für die Beurteilung der Schützbarkeit und der Zumutbarkeit aufgeführt. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein grosser Wolfsdruck vorhanden ist. Besteht die Möglichkeit, dass bei einem Kriterium angepasste Herdenschutzmassnahmen an einen geringeren Wolfsdruck anwendbar sind, wird dies in der Spalte Auswirkungen / Fragen Vollzug aufgeführt.

2 Schafe ¹²

2.1 Kriterien für Schützbarkeit von Betrieben ⁴

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
<p>Beurteilung der IST-Situation ohne mögliche Veränderungen</p> <p>Es werden die bestehenden Betriebe mit ihrer Art und Weise der Bewirtschaftung sowie ein möglicher Weidesystemwechsel hin zu Umtriebsweide mit HSH oder ständiger Behirtung in die Beurteilung miteinbezogen. Potenzielle Veränderungen wie Aufgabe von Weideflächen, zusätzliche oder weniger Normalstösse, Zusammenarbeit oder Wechsel von Nutztierkategorien werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Veränderungen sind Sache der Beratung und brauchen oft lange, aufwändige Mediationsprozesse. Eigentumsverhältnisse, Traditionen, Familiengeschichten oder persönliche Affinitäten haben einen Einfluss. Die Beratung ist vom Vollzug zu trennen. Veränderungen zu fordern ist hemmend für nachhaltige Veränderungen.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig, dass schnell die aktuelle Situation beurteilt werden kann und der Aufwand dazu im Rahmen bleibt. Der Einbezug von möglichen Veränderungen ergibt keine abschliessende Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt. Der Aufwand für den Einbezug möglicher Veränderungen ist unverhältnismässig, zumal nicht gesichert ist, ob die Veränderung überhaupt jemals eintritt.</p> <p>Veränderungen finden laufend statt und entsprechend auch Neubeurteilungen der veränderten Situation. Auch aus diesem Grunde soll immer die aktuelle Situation beurteilt werden.</p> <p>Mit der Agrarpolitik der vergangenen Jahre wurde auf verschiedenen Alpen in Infrastrukturen wie Erschliessungen oder Gebäude investiert und die Offenhaltung und Biodiversität von Flächen wird mit Beiträgen gefördert. Wenn eine Alp oder Flächen aufgrund Veränderungen zu Gunsten des Herdenschutzes aufgegeben werden muss, widerspricht das den agrarpolitischen Zielen.</p>	<p>Bestehende Schafalplanungen müssen bezüglich dieses Kriteriums neu beurteilt werden.</p> <p>Im Kanton VS wurden mit der Schafalplanung rund 60 % der Alpen als «schützbar, wenn Anpassungen erfolgen» eingestuft. Die Einstufung hatte zur Folge, dass diese Alpen beim jagdrechtlichen Vollzug innert kurzer Zeit nach der Schafalplanung als schützbar eingestuft wurden, obwohl die Anpassungen gar nicht stattfanden. Die Beurteilung der auf dieser Basis beurteilten Schafalpen muss neu gemacht werden.</p> <p>Zwischen 2005 und 2020 hat sich die Zahl der Sömmerungsbetriebe mit verfügbarem Normalbesatz Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, von 1166 auf 908 verringert. Die Zahl der Betriebe hat in allen Grössenkategorien abgenommen, jedoch überproportional bei den Betrieben mit weniger als 10 NST. Zudem nehmen die Betriebe mit dem Weidesystem Ständige Behirtung zu. Der Anteil der verfügbaren Normalstösse auf Alpen mit Standweide (Andere Weide) hat von 50 % im Jahr 2005 auf 21 % im Jahr 2020 abgenommen. Es kann erwartet werden, dass diese kontinuierliche Veränderung weiter fortschreiten wird.</p>

	<p>Die Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Wolfes und anderen Zielen wie Biodiversität, Landschaftsschutz, dezentrale Besiedlung etc. ist nicht geklärt.</p> <p>Ein Wechsel des Weidesystems hat nur wenige Veränderungen zur Folge, er bildet oftmals die Voraussetzung für einen möglichen HS und kann dem Bewirtschafter Vorteile wie eine bessere Wirtschaftlichkeit bringen.</p>	
<p>Alpen bis 10 NST nicht schützbare</p> <p>Alpen mit weniger als 10 verfügbaren Normalstössen (NST) sind grundsätzlich nicht schützbare.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (wirtschaftlich verhältnismässig) und mit Einverständnis des Bewirtschafter kann eine Beurteilung erfolgen.</p>	<p>Der Aufwand für den wirksamen Einsatz von HSH (Bildung kompakter Herde, Anforderung an max. Grösse der Koppeln und Übernachtungsplätze, Kosten HSH inkl. Futter, Kontrolle etc.) ist im Verhältnis zur Anzahl Schafe unverhältnismässig. Das Kriterium «Wirtschaftlich verhältnismässig» ist bei diesen Alpen normalerweise nicht gegeben.</p> <p>Alpen mit weniger als 10 verfügbare Normalstösse sind üblicherweise nicht ständig behirtet und es ist nicht das Ziel, dass sie es werden. HSH ohne Hirten sollen eher die Ausnahme bleiben, da wenig kontrolliert wird und entsprechend vermehrt Konflikte auftreten können (Touristen, Fauna etc.).</p>	<p>Diese Schafalpen werden vermehrt aufgegeben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kulturlandschaft. Die Auswirkungen im Sömmerungsgebiet sind eher gering, da es sich oft um Schafe in Standweiden handelt. Es hat jedoch Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im Berggebiet, da mit diesen Schafen vor und nach der Sömmerung u.a. Flächen genutzt werden, die kaum maschinell bewirtschaftet werden können. Zudem werden durch die Schafhalter Flächen zur Futterkonservierung in Form von Wiesen genutzt.</p> <p>Vollzug bei geringem Wolfsdruck: Zäune sind je nachdem möglich.</p> <p>Umsetzung allfälliger Massnahmen siehe Anmerkung⁵.</p> <p>Im Jahr 2020 hatten 436 Betriebe weniger als 10 NST verfügt. Das sind 48% aller Betriebe. Auf diesen Betrieben sind total 1'780 NST verfügt (8% aller NST verfügt der Schweiz). Davon hatten 332 Betriebe das Weidesystem Standweide, was einem Anteil von 76% der Betriebe kleiner 10 NST entspricht.</p>
<p>Alpen zwischen 10 und 15 NST mit langem Weg nicht schützbare</p> <p>Alpen zwischen 10 und 15 verfügbaren NST mit einem Hin- und Rückweg von mehr als 3 Std. total sind grundsätzlich nicht schützbare (Weg ab nächster Einkaufsmöglichkeit analog Ertragswert-schätzung; bei Schafalpen in Kombination mit Rindvieh wird Weg ab Alphütte gerechnet).</p>	<p>Gleiche Begründung wie vorangehendes Kriterium.</p>	<p>Dito Auswirkungen / Fragen Vollzug bei Alpen bis 10 NST nicht schützbare.</p> <p>Werden die Schafe bei gemischten Betrieben von den Bestössern betreut, wird der Hin- und Rückweg von der nächsten Einkaufsmöglichkeit gerechnet. Erfolgt die Betreuung durch den Alpbewirtschafter wird die Distanz vom Alpzentrum (Alphütte) genommen.</p> <p>Von 55 Betrieben zwischen 10 und 15 NST ausgenommen Betriebe mit Standweide in den Zentral- und Südalpen haben 27 Betriebe (Schätzung) einen längeren Hin- und Rückweg als insgesamt 3 Stunden. Diese haben 350 NST verfügt (1.5 %).</p>

<p>In begründeten Fällen (wirtschaftlich verhältnismässig) und mit Einverständnis des Bewirtschafters kann eine Beurteilung erfolgen.</p>		<p>Umsetzung allfälliger Massnahmen siehe Anmerkung 4.</p>
<p>Standweiden Zentral- und Südalpen, nicht schützbar Alpen mit dem Weidesystem Standweide, welche zwischen 10 und 30 verfügte NST haben und in Gebieten der Zentral- und Südalpen sowie im Südlichen Tessin liegen und auf welchen sich mehr als 50 % der Flächen oberhalb 2000 M. ü. M. befinden, sind nicht schützbar. In begründeten Ausnahmefällen (wirtschaftlich verhältnismässig) und nur mit Einverständnis des Bewirtschafters kann eine Beurteilung erfolgen</p>	<p>In diesen Gebieten sind die Weiden in einer Höhe über 2000 M. ü. M. oftmals karg mit wenig Ertrag. Das Zäunen für Umtriebsweiden ist in den meisten Flächen nicht möglich (Aufwand zu hoch). Aus diesen Gründen ist es kaum möglich Koppeln mit 20 ha und Übernachtungsplätze auf 4 ha zu bilden.</p>	<p>Dito Auswirkungen / Fragen Vollzug bei Alpen bis 10 NST nicht schützbar. Vollzug bei geringem Wolfsdruck: Bei Umstellung auf Umtriebsweide HSH in Ausnahmefällen. Standweiden in den Zentral- und Südalpen zwischen 10 und 30 NST gibt es: Kanton TI: 30 Alpen mit 37 % der verfügten NST des Kantons TI. Kanton GR: 13 Alpen mit 6.4 % der verfügten NST des Kantons GR. Kanton VS: 33 Alpen mit 17 Prozent der verfügten NST des Kantons VS.</p>
<p>Ab 30 NST Beurteilung HS mit ständiger Behirtung Ab 30 verfügten NST kann bei Standweide und Umtriebsweide ein Wechsel zu ständiger Behirtung eine mögliche Lösung sein, damit die Alpen schützbar werden.</p>	<p>Ab 30 NST (= etwa 350 Schafe mittleres Alpenschaf, GVE-Faktor 0.0861) besteht das Potential, dass die ständige Behirtung ein wirtschaftlich positives Ergebnis ergibt. Die Bilanz für Aufwand und Ertrag für Herdenschutz ist bei einer grösseren Anzahl Schafe besser. Beispiele im Kanton GL zeigen auf, dass Schafe in Umtriebsweiden ab 30 NST sich nur in Ausnahmefällen schützen lassen, mit einer ständigen Behirtung hingegen schon. Für Schafe in einer Umtriebsweide ab 30 NST kann bei grossem Wolfsdruck kaum ein wirksamer HS umgesetzt werden (Koppelgrösse und Übernachtungsplätze, vgl. auch Abschnitt 2.2).</p>	<p>Im 2020 gab es 238 Betriebe mit 30 oder mehr NST. Auf diesen waren 17'287 NST verfügt, was einem Anteil von 73.2 % aller NST verfügt der Schweiz entspricht. Von diesen 238 Betrieben hatten 157 Betriebe das Weidesystem Ständige Behirtung. Auf diesen Betrieben waren 13'357 NST verfügt. Das bedeutet, 2020 waren 56 % aller NST in Betrieben mit 30 oder mehr NST verfügt und dem Weidesystem Ständige Behirtung. Vollzug bei geringem Wolfsdruck: Zäune sind je nachdem möglich und HSH in Ausnahmefällen. Es gibt in Zukunft mehr Alpen mit ständiger Behirtung mit entsprechendem Bedarf an Hirten. Bisher wurden gemäss Schätzungen rund 300 Hirten auf Schweizer Alpen mit Schafen, ohne Milchschafe eingesetzt. Bei einer Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes auf Alpen mit Schafen, ohne Milchschafe werden in Zukunft rund 600 Hirten benötigt.^{6, 7}</p>

		<p>Hirten können die Konflikte zwischen HSH und Touristen entschärfen. Voraussetzung ist, dass die Hirten der Arbeit mit HSH zustimmen und Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit den Hunden besitzen.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich, dass nicht überall eine Unterkunft für die Hirten vorhanden ist und noch geschaffen werden muss. Dies gilt auch für die Situation, wo die Hirten personell aufgestockt werden und die vorhandenen Wohnverhältnisse nicht mehr ausreichen.</p>
<p>Nicht schützbar Flächen</p> <p>Höchstens 40 % der Alpzeit / Alptage sind die Schafe in nicht schützbar Flächen.</p>	<p>Nur wenn die Schafe in der überwiegenden Zeit des Sommers wirksam geschützt werden können, ist der Aufwand für die Massnahmen verhältnismässig.</p>	<p>Bei der ständigen Behirtung werden aufgrund der Bewirtschaftungsweise der Grossteil der Alpen dieses Kriterium erfüllen. Bei der Umtriebsweide⁸ wird es nicht der gleich hohe Anteil sein; Aus diesem Grund werden Alpen zu ständiger Behirtung wechseln mit entsprechendem Bedarf an Hirten.</p>
<p>Affinität / geeigneter Platz für HSH ausserhalb Alpzeit</p> <p>Der Bewirtschafter und / oder Bestösser können HSH aufgrund der Affinität zu HSH halten und haben die Möglichkeit den HSH ausserhalb der Alpzeit eine geeignete Haltung zu bieten. Dabei muss auch die Voraussetzung gegeben sein, dass die Haltung von HSH möglichst konfliktfrei verläuft (Haltung im Wohngebiet nur in Ausnahmefällen, keine nennenswerten touristischen Anlagen etc.).</p>	<p>Nur wenn HSH ganzjährig tierschutzkonform gehalten werden können, stehen sie für die Sömmerung zur Verfügung und können Schafe schützen.</p> <p>Konflikte belasten HSH-Halter und tragen zu weniger Akzeptanz von HSH und dem HS bei.</p>	<p>Bei grösseren Alpen und mehreren Bestössern braucht es entsprechend dem Bedarf an HSH normalerweise auch mehrere Halter, welche die HSH ausserhalb der Alpzeit halten.</p> <p>Kriterien für Affinität Bewirtschafter / Bestösser für HSH⁹:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung in der Haltung von HSH oder Hirtenhunden - Geeignete Haltung HSH ausserhalb Wohngebiet vorhanden <p>Die Schafhalter und Bewirtschafter werden sich bei grossem Wolfsdruck anpassen. Es werden mehr HSH benötigt.</p> <p>Im Sommer 2021 wurden 301 HSH auf 104 Sömmerungsbetrieben eingesetzt.</p> <p>Bei der Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes würden schätzungsweise 1550 HSH benötigt.¹⁰</p>
<p>Integration HSH</p> <p>Bei Alpen mit mehreren Bestössern muss in den ersten 5-7 Tagen der Sömmerung eine geeignete Weide für die Integration der HSH in die Herde zur Verfügung stehen. Die Weide muss einzäunbar oder natürlich begrenzt, übersichtlich, nicht zu steil und nicht steinschlägig sein.</p>	<p>Die Integration der HSH in die Herde ist ein zentraler Bestandteil, damit die HSH gut funktionieren und die Schafe während der Alpzeit schützen können.</p>	<p>Einige Alpen werden dieses Kriterium nicht erfüllen können. Die Lösung könnte eine Vorweide auf der LN oder einer benachbarten Rindviehalp sein, was aber eine Veränderung bedeutet (siehe Kriterium «Beurteilung der IST-Situation ohne mögliche Veränderungen»).</p> <p>Die Situation wird ohne Veränderungen beurteilt. Eine Veränderung kann aber von den Bewirtschaftern angegangen werden, mit einer Veränderung wird die Alp neu beurteilt.</p>

<p>Geeignete Unterkünfte vorhanden Alpen sind nur schützbar, wenn passende Unterkünfte für die Hirten vorhanden sind.</p>	<p>Bei Herdenschutz mit ständiger Behirtung braucht es passende Unterkünfte in Bezug auf die Qualität, die Grösse und den Standort. Sind mehrere Hirten im Einsatz muss dies entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Grundlagen zu Hirtenunterkünften wurden im Rahmen des «Projektes Hirtenunterkünfte auf Schafalpen» ausgearbeitet. Im Jahr 2020 gab es 210 Betriebe mit Ständiger Behirtung, wovon 53 Betriebe mit weniger als 30 NST und 157 mit mehr als 30 NST. Die SchafAlp Studie Schafsömmern und Unterkünfte, Büro Alpe 2016¹¹ zeigt auf, dass die Hirtenunterkünfte oft mangelhaft sind. Auf Alpen ab 500 Schafen müssen für die Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes mindestens zwei Hirten eingesetzt werden. Da bestehende Unterkünfte meist für eine Person ausgelegt sind, braucht es Investitionen in die Unterkünfte. Auch auf Alpen, die heute in einem Umtriebsweidesystem betrieben werden, muss davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen eine Investition in die Unterkunft notwendig ist, damit die Alp wirksam behirtet werden kann.</p>
<p>Wirtschaftlich verhältnismässig Mindestens 90 % der anfallenden Mehrkosten (Netto-Kosten) des Bewirtschafters für die Massnahmen müssen durch Beiträge gedeckt sein. Alpen, auf welchen Mehrkosten für alle Massnahmen von mehr als 600 Franken pro Normalstoss anfallen, sind nicht schützbar.</p>	<p>Die Mehrkosten für HS-Massnahmen müssen verhältnismässig und für die Bewirtschafter in einem zumutbaren Rahmen sein. Die Kosten für die Massnahmen sollen grundsätzlich durch die Öffentlichkeit übernommen und nicht zu Lasten der Bewirtschafter gehen. Eine Übernahme von maximal 10 % der Kosten durch die Bewirtschafter kann als zumutbar beurteilt werden, zumal die Erhebung der Kosten auf Schätzungen beruhen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht und aus Gründen der Verhältnismässigkeit allgemein soll der Aufwand für Herdenschutz begrenzt werden. Die vorgeschlagene Obergrenze von 600 Franken pro NST bedeuten Mehrkosten pro Schaf von rund 50 Franken für eine Sömmernszeit von 100 Tagen. Es fallen zudem weitere Kosten für den HS ausserhalb der Alpzeit an, da die Schafe auch auf den meisten Heimbetrieben im Berggebiet geschützt werden müssen.</p>	<p>Für die Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes gemäss aktuellem Stand des Wissens fallen auf neun untersuchten Alpen grösser 35 NST je nach Alp Nettokosten zwischen 200 und 700 Franken pro Normalstoss an. Der Anteil der Einnahmen an den Bruttokosten variiert von 10 bis 65 %. Bei den kleinen Betrieben fallen die Nettokosten je nach Alp ebenfalls sehr unterschiedlich aus und betragen bis zu 1500 Franken pro Normalstoss. Ausführungen zu diesem Kriterium finden sich im Anhang <i>Anmerkungen zum Kriterium «wirtschaftlich verhältnismässig» bei Schafen</i>. Weil die Alpen und damit verbunden der Mehraufwand für wirksamen Herdenschutz sehr unterschiedlich sind, wird empfohlen, die effektiven Mehrkosten im Rahmen eines Massnahmenplans festzulegen und die Entschädigung des Aufwandes darauf auszurichten.</p>

<p>Tourismus</p> <p>Bei touristischen Infrastrukturen im Gebiet (Hotels, SAC Hütten, Bahnen), die wirtschaftlich von Touristen abhängig sind oder bei stark frequentierten Wanderwegen (Via Alpina, Weg zu Aussichtspunkt oder See etc.), wird die Alp als nicht schützbar eingestuft, bis ein BUL-Gutachten vorliegt.</p> <p>Alle anderen Alpen werden bezüglich Tourismus für die Beurteilung in einem ersten Schritt als schützbar eingestuft.</p>	<p>Möglichkeiten für Kompromisse mit Tourismusakteuren können nicht durch die Landwirtschaftsämter beurteilt werden. Dazu braucht es entsprechende Fachspezialisten und einen «Runden Tisch» mit den verschiedenen Akteuren. Dies kann im Rahmen eines BUL-Gutachtens gewährleistet werden.</p>	
<p>Biodiversität Fauna</p> <p>In Bezug auf Fauna muss bei Alpen, die als schützbar mit HSH gelten der Impact auf wildlebende Arten durch die Jagdverwaltung beurteilt werden.</p>	<p>Die Erhaltung gefährdeter Arten kann nicht durch die Landwirtschaftsämter beurteilt werden.</p> <p>Wildtiere können durch HSH gestört werden, die Anliegen der Wildhut können deshalb ein Ausschlusskriterium für HSH sein (Beurteilung durch Jagdverwaltung notwendig)</p>	

2.2 Kriterien für Schützbarkeit von Koppeln / Flächen bei Umtriebsweide

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
Koppeln von max. 20 ha bei HS mit HSH	Max. Koppelgrösse, damit HSH die Herde wirksam verteidigen kann (BAFU-Vorgabe).	Falls eine Koppel grösser ist, muss überprüft werden, ob Koppeln kleiner 20 ha gebildet werden können und die neuen Koppeln sind zu beurteilen. Vollzug bei geringem Wolfsdruck: bestehende Koppeln nach DZV sind möglich.
Übernachtungsplätze von max. 4 ha vorhanden für HS mit HSH	BAFU-Vorgabe; Wenn Tiere in der Nacht zu weit verstreut sind, können HSH Herde nicht wirksam verteidigen.	dito
Übersichtliche Koppel ohne kupierte, mit Felsbändern durchzogene Topografie oder viele Strukturen	Es braucht übersichtliche Koppeln, damit die HSH den Überblick haben und die Schafe wirksam schützen können. Koppeln mit unterschiedlichen Geländekammern oder Koppeln mit Sträuchern und Bäumen erfüllen diese Anforderungen nicht.	dito
Wasser für Tiere vorhanden	HSH und Schafe benötigen Zugang zu Wasser (Tierschutz) in der jeweiligen Koppel.	Tränkestellen mit Tanks / Befüllung durch Blache ist oft möglich, bedeutet Mehraufwand.
Schutz für Tiere vor Unwetter und Steinschlag vorhanden	Auf exponierten Flächen ohne Gebüsch, Felsblöcke etc. die den Tieren keinen Schutz bieten oder auf Flächen mit erhöhtem Steinschlagrisiko können keine Koppeln und Übernachtungsplätze gebildet werden.	Vollzug bei geringem Wolfsdruck: bestehende Koppeln nach DZV sind möglich.
Zeit für Umtrieb mind. 5 Tage	Das Bilden von zusätzlichen Koppeln (Zäunen, etc.) ist mit Mehraufwand verbunden. Um den Aufwand unter Kontrolle halten zu können, sollen die Koppel mindestens eine Weidedauer von 5 Tagen haben.	Vollzug bei geringem Wolfsdruck: bestehende Koppeln nach DZV sind möglich.
Zäunen für Bildung neuer Koppeln stellt kein übermässiges Absturzrisiko für den Bewirtschafter dar.	Absturzgefahr für Personen	
Wolfsichere Zäune nur in Ausnahmefällen wirksam	Alpweiden können aufgrund der Topographie nur in Ausnahmefällen gemäss Agridea Merkblatt ³ wolfsicher eingezäunt werden.	Vollzug bei geringem Wolfsdruck: Zäune müssen den Anforderungen gemäss Agridea Merkblatt ³ nicht vollumfänglich genügen.

<p>Tourismus Bei touristischen Infrastrukturen im Gebiet (Hotels, SAC Hütten, Bahnen), die wirtschaftlich von Touristen abhängig sind oder bei stark frequentierten Wanderwegen (Via Alpina, Weg zu Aussichtspunkt oder See etc.), ist die Fläche nicht schützbare, bis ein BUL-Gutachten vorliegt.</p>	<p>Wenn ein BUL-Gutachten Schluss kommt. Dass die HSH Haltung in einer Koppel nicht möglich ist, ist die ganze Alp nicht schützbare, da es bei Umtriebsweide keine Hirten und kaum Unterkünfte gibt, damit die HSH tagsüber aus der Herde genommen werden können.</p>	
--	---	--

2.3 Kriterien für Schützbarkeit Sektoren / Flächen bei ständiger Behirtung

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
<p>Flächen im Karstgebiet mit Karren oder in sehr steinigem Gebiet sind nicht schützbare.</p>	<p>In Flächen mit Karren ist es nicht möglich, dass Hirten eine Herde genügend kompakt führen und die Übersicht über die Tiere behalten können. Zudem können die Tiere wegen Verletzungsgefahr nicht jeden Abend zusammengetrieben werden.</p>	
<p>Flächen zwischen Felsbändern oder oberhalb von gefährlichen Felsbänder sind nicht schützbare.</p>	<p>Flächen, welche zwischen oder auf Felsbändern liegen und in welche die Schafe wegen der Sicherheit für Mensch und Tier nur selbst hingehen können und auch nicht zusammengetrieben werden können, sind nicht schützbare.</p>	

3 Ziegen

3.1 Kriterien für Schützbarkeit Betrieb

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
<p>Beurteilung der IST-Situation ohne mögliche Veränderungen</p> <p>Es werden die bestehenden Betriebe mit ihrer Art und Weise der Bewirtschaftung in die Beurteilung miteinbezogen. Potenzielle Veränderungen wie Aufgabe von Weideflächen, zusätzliche oder weniger Normalstösse, Zusammenarbeit oder Wechsel von Nutztierkategorien werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Siehe Abschnitt Schafe</p>	<p>Siehe Abschnitt Schafe</p>
<p>Nicht gemolkene Ziegen im freien Weidegang</p> <p>Alpen mit nicht gemolkenen Ziegen im freien Weidegang sind nicht schützbar.</p>	<p>Als Herdenschutzmassnahme bei Ziegen gibt es nur durch einen Hirten geführte Ziegenherden mit Herdenschutzhunden und Nachtpferch oder Nachtweide, die höchstens 4 ha umfasst. Ziegen wolfsicher einzuzäunen ist praktisch nicht möglich. Dementsprechend sind Alpen mit weniger als 30 NST nicht schützbar, da mit einer von einem Hirten geführten Herde nicht gemolkenen Ziegen kein wirtschaftlich positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann (siehe Abschnitt Schafe).</p> <p>Bei nicht gemolkenen Ziegen gibt es nur 9 Herden grösser als 30 NST, die alle in den Zentral- und Südalpen liegen. Das bedeutet, dass diese Ziegen im Sommer oftmals in hohen Lagen sind und es für den Wolf eher schwierig ist, diese zu jagen. Weiters haben diese Alpen normalerweise keine</p>	<p>2020 wurden auf 709 Betrieben Ziegen nicht gemolken gesömmert. Auf diesen Betrieben wurden total 2'155 NST Ziegen über 1-jährig gehalten. Auf 519 Betrieben wurden weniger als 3 NST Ziegen nicht gemolken (18 Ziegen über 1-jährig) gesömmert.</p> <p>14 Betriebe sömmerten mehr als 20 NST Ziegen nicht gemolken (118 Ziegen über 1-jährig); (6 TI, 5 VS, 2 UR, 1 SG).</p> <p>Während die Zahl der Betriebe mit Ziegen seit 2005 um 700 Betriebe schwankt, haben die gesömmerten NST in diesem Zeitraum zugenommen.</p> <p>Umsetzung allfälliger Massnahmen siehe Anmerkung 4</p>

	Unterkünfte. Aus diesen Gründen sind alle Ziegenalpen mit nicht gemolkenen Ziegen als nicht schützenswert zu beurteilen.	
<p>Nicht gemolkene Ziegen eingezäunt zur Entbuschung</p> <p>Alpen mit nicht gemolkenen Ziegen eingezäunt zur Entbuschung sind nicht schützenswert.</p>	Die Flächen werden nur als temporäre Massnahme mit Ziegen beweidet. Wegen den Strukturen in diesen Flächen ist es für HSH schwierig den Überblick zu behalten.	Umsetzung allfälliger Massnahmen (siehe Anmerkung 4) Eine Ausnahme bildet die Wanderherde in den Kantonen GR und UR zur Entbuschung von Naturschutzflächen, welche durch Hirten geführt wird. Diese könnte gleich gehandhabt werden, wie die gemolkenen Ziegen.
<p>Gemolkene Ziegen</p> <p>Bei Alpen mit weniger als 40 NST gemolkenen Ziegen ist die HS-Massnahme ein wolfsicherer Nachtpferch, Nachtweide oder Stall und nicht schützenswert am Tag. In begründeten Fällen (wirtschaftlich verhältnismässig) und mit Einverständnis des Bewirtschafters kann eine Beurteilung erfolgen.</p> <p>Ab 40 NST kann ein Wechsel zur durch einen Hirten geführte Ziegenherde mit HSH eine mögliche Lösung sein, damit die Ziegen auch am Tag geschützt sind.</p> <p>Milchziegen, welche gegen Ende Alpzeit ergalben und ab dann im freien Weidegang separat weiden, sind nicht schützenswert.</p>	Als Herdenschutzmassnahme gibt es nur durch einen Hirten geführte Ziegenherden mit Herdenschutzhunden und Nachtpferch oder Nachtweide, die höchstens 4 ha umfasst. Aufgrund der Tatsache, dass gemolkene Ziegen morgens und abends gemolken werden, ist diese Massnahme anzustreben. Da die Tiere in der Nacht geschützt sind soll eine durch einen Hirten geführte Ziegenherde erst ab 40 NST (200 Stück) mit HSH vollumfänglich geschützt werden.	<p>Vollzug bei geringem Wolfsdruck: auch bei Ziegen über 200 Stück nachts im wolfsicheren Nachtpferch, Nachtweide oder Stall (ohne HSH).</p> <p>Im Sommer 2020 wurden auf 914 Betrieben insgesamt 3'827 NST Ziegen gemolken gesömmert.</p> <p>669 Betriebe (73 %) sömmerten weniger als 3 NST (weniger als 15 Ziegen gemolken).</p> <p>11 Betriebe, wovon 8 im Kanton TI und je einer in GR, SG, UR), sömmern mehr als 40 NST Ziegen gemolken (200 Ziegen).</p> <p>39 Betriebe sömmern zwischen 10 und 30 NST (16 GR, 13 TI, 4 BE, 3 VS, 1 FR, 1SG, 1 UR)</p> <p>Ein Drittel der Betriebe mit Ziegen gemolken liegt im Kanton Bern. (304 BE, 93 TI)</p> <p>Die Zahl der Betriebe mit Ziegen gemolken hat von 1374 im Jahr 2005 auf 914 im Jahr 2020 stetig abgenommen, wobei sich nur die kleineren Betriebe bis 10 NST reduziert haben. Betriebe mit mehr als 40 NST haben von 3 im Jahr 2005 auf 11 im Jahr 2020 zugenommen. Die Zahl der gesömmerten NST effektiv ist relativ konstant geblieben.</p>
<p>Wirtschaftlich verhältnismässig</p> <p>Mindestens 90 % der anfallenden Mehrkosten des Bewirtschafters für die Massnahmen müssen durch Beiträge gedeckt sein.</p>	<p>Die Mehrkosten für HS-Massnahmen müssen verhältnismässig und für die Bewirtschafters in einem zumutbaren Rahmen sein.</p> <p>Die Kosten für die Massnahmen sollen grundsätzlich durch die Öffentlichkeit übernommen und nicht zu Lasten der Bewirtschafters gehen. Eine Übernahme von maximal 10 % der Kosten durch die Bewirtschafters kann als zumutbar beurteilt</p>	<p>Beispiel: Der Aufwand für das tägliche Einstellen, resp. Einpferchen der Ziegen ist hoch. Gut 70 % der Betriebe sömmert weniger als 3 NST Ziegen gemolken. Der Aufwand für die Massnahmen ist für diese kleine Zahl an Tieren proportional höher pro NST als für grössere Herden.</p> <p>Bei 10 Milchziegen (2 GVE) muss mit einem Mehraufwand für die Massnahmen von 30 Minuten täglich gerechnet werden (Tiere von der Weide holen, Stall misten). Bei 100 Tagen Sömmern (2 NST) sind das total 50</p>

	<p>werden, zumal die Erhebung der Kosten auf Schätzungen beruht.</p> <p>Bei Ziegen gemolken ist die Massnahme das Einstallen oder Einpferchen in der Nacht. Das bedeutet ein Mehraufwand, der aktuell durch keine Beiträge des Bundes abgedeckt ist.</p>	<p>Stunden zusätzliche Arbeit. Diese Kosten sind aktuell durch keine Beiträge gedeckt.</p> <p>Bei Ziegen soll kein betriebsspezifischer Massnahmenplan unterstützt werden, sondern Pauschalbeiträge pro NST ausbezahlt werden. Dieser Vorschlag ist dadurch begründet, dass die Massnahme auf allen Alpen die gleiche ist (Einstallen / Einpferchen) und der Aufwand für eine einzelbetriebliche Beurteilung aufgrund der grossen Anzahl kleiner Alpen unverhältnismässig ist.</p> <p>Beispiel AI: Der Kanton AI entschädigt (Stand November 2021) Alpbe-wirtschafter, welche Milchziegen in der Nacht einstellen mit 700 Franken pro Betrieb plus 0.40 Franken pro Ziege oder Schaf und Sömmerungstag.</p> <p>Das Büro Alpe schlägt aufgrund der voranagehenden Ausführungen und in Relation zum vorgeschlagenen maximalen Höchstbetrag bei Schafen einen Beitrag pro Betrieb von 600 Franken plus 200 Franken pro NST vor.</p> <p>Anmerkung: Die Situation im Kanton TI mit Weidezeit ausserhalb der LN im Frühjahr und Herbst (Waldweiden / Vago Pascolo etc.) muss separat geprüft werden.</p>
<p>Ziegenalpen im Tessin und den Bündner Südtälern mit gemolkenen Ziegen</p> <p>Ziegenalpen mit gemolkenen Ziegen im Tessin und den Bündner Südtälern sind nicht schützbar.</p>	<p>Die Ziegen weiden aufgrund der Hitze in der Nacht und halten sich während des Tages in der Nähe der Hütte auf. Es ist nicht geklärt, ob eine Umgewöhnung des Weiderhythmus das Tierwohl beeinträchtigt und wie hoch die Leistungsverluste sind.</p>	<p>Ein Versuch soll aufzeigen, ob eine Anpassung des Weiderhythmus das Tierwohl beeinträchtigt und wie hoch der Leistungsverlust ist. Anschliessend kann definiert werden, ob eine Anpassung des Weiderhythmus zumutbar ist.</p> <p>Umsetzung allfälliger Massnahmen siehe Anmerkung 4</p>
<p>Affinität / geeigneter Platz für HSH ausserhalb Alpzeit</p> <p>Der Bewirtschafter und / oder Bestösser können HSH aufgrund der Affinität zu HSH halten und haben die Möglichkeit den HSH ausserhalb der Alpzeit eine geeignete Haltung zu bieten. Dabei muss auch die Voraussetzung gegeben sein, dass die Haltung von HSH möglichst konfliktfrei verläuft (Haltung im</p>	<p>Nur wenn HSH ganzjährig tierschutzkonform gehalten werden können, stehen sie für die Sömmerung zur Verfügung und können Ziegen schützen.</p> <p>Konflikte belasten HSH-Halter und tragen zu weniger Akzeptanz von HSH und dem HS bei.</p>	<p>Kriterien für Affinität Bewirtschafter / Bestösser: Haltung von Hirtenhunden</p>

Wohngebiet nur in Ausnahmefällen, keine nennenswerten touristischen Anlagen etc.).		
Integration HSH Bei Alpen mit mehreren Bestössern sind die HSH in den ersten 5 bis 7 Tagen nur im Nachtpferch bei den Ziegen, tagsüber laufen die HSH nicht mit den Ziegen, bis sich alle Tiere an die Anwesenheit der HSH gewöhnt haben.	Bis sich die Ziegen an die HSH gewöhnt haben, sollen diese tagsüber nicht mitlaufen, damit die Ziegen nicht «verspringen».	
Tourismus Mit durch einen Hirten geführten Ziegenherden können touristisch intensiv genutzte Gebiete umgangen werden und können aus diesem Grund in jedem Fall als schützbar eingestuft werden.		
Biodiversität Fauna In Bezug auf Fauna muss bei Alpen, die als schützbar mit HSH gelten der Impact auf wildlebende Arten durch die Jagdverwaltung beurteilt werden.	Die Erhaltung gefährdeter Arten kann nicht durch die Landwirtschaftsämter beurteilt werden. Wildtiere können durch HSH gestört werden, die Anliegen der Wildhut können deshalb ein Ausschlusskriterium für HSH sein (Beurteilung durch Jagdverwaltung notwendig)	

4 Rindvieh / Pferde / Büffel / Yaks

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
Abkalbweide ist zumutbar	Abkalbweide muss gemäss Tierschutzvorgaben grundsätzlich erstellt werden muss. Nach Vorgabe Kanton GR und BAFU	Vollzug bei geringem Wolfsdruck: keine Massnahme nötig (Anforderungen Abkalbung auf Weide gemäss Tierschutzgesetz betrifft HS nicht)

5 Kriterien für die Beurteilung der Umsetzung von zumutbarem Herdenschutz

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
Verfügbarkeit HSH Alpen, welche als schützbar mit HSH beurteilt wurden, sind erst schützbar, wenn HSH erfolgreich in Herde integriert wurden.	HSH sind nicht immer sofort verfügbar. Zudem muss zuerst die Integration der HSH in die Herde des Bewirtschafters oder eines Bestössers erfolgreich sein, damit anschliessend die HSH auf der Alp die Tiere schützen können.	
Ausfall HSH Im Falle einer Verletzung oder eines Abgangs eines Hundes oder mehrerer Hunde ist die Alp nicht mehr schützbar.	HSH-Rudel sind eingespielte Teams. Bei Ausfall eines Hundes kann der Schutz deshalb nicht mehr gewährleistet werden. Ein Ersatzhund während des Sommers zu integrieren, braucht die nötige Zeit. Zudem ist die Verfügbarkeit nicht immer gewährleistet.	
Tiere ausserhalb des Nachtpferchs Bei behirteten Herden kann es trotz der zumutbar ergriffenen Massnahmen vorkommen, dass einzelne Tiere nicht im Nachtpferch sind. Diese Tiere gelten als nicht schützbar.	Es kommt bei behirteten Herden oft vor, dass einzelne Tiere sich unbemerkt aus der Herde entfernen oder der Hirt es nicht schafft, vor dem Eindunkeln alle Tiere in den Nachtpferch einzusperrern. Auch bei schlechtem Wetter mit schlechter Sicht kann es vermehrt vorkommen, dass nicht alle Tiere im Nachtpferch sind.	Die heutige Praxis soll nicht geändert werden: Wenn sich ein Tier bei einer geschützten Alp ausserhalb der Nachtkoppel befindet, so wird es bei einem Riss nicht zum Kontingent gemäss Art. 9bis JSV gezählt.
Schlechtes Wetter mit Nebel Bei schlechtem Wetter mit Nebel kann trotz der zumutbar ergriffenen Massnahmen bei behirteten Herden nicht immer gewährleistet werden, dass alle Tiere geschützt werden können. Alle Tiere gelten aber als geschützt resp. solche, welche gerissen werden als nicht schützbar.	Bei schlechtem Wetter mit Nebel, an dämmrigen Tagen und vor dem Eindunkeln kann eine kompakte Herdeführung und die Übersicht über alle Tiere nicht gewährleistet werden.	Der vor- und südalpine Raum ist viel mehr von Nebel betroffen als der inneralpine. Eventuell könnte das mitberücksichtigt werden beim Vollzug (z.B. Aufwand Hirten).
Verfügbarkeit Hirten Wenn nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht oder ein	Qualifiziertes Personal ist aktuell nur beschränkt verfügbar. Zudem kann es vorkommen, dass Hirten während des Sommers ausfallen. Für einen nachhaltigen HS ist es aber zwingend, dass immer Personal zur Verfügung steht.	Dieses Kriterium ev. weglassen. Schlussendlich weiss der Bewirtschafter, dass dies vorkommen kann und er dafür eine Alternative haben muss. Zudem könnte dies leicht umgangen werden.

<p>Hirt kurzfristig ausfällt (Unfall, etc.), ist die Alp nicht schützbar.</p>	<p>Wenn sich während des Sommers herausstellt, dass der Hirt keine Affinität zu den HSH hat und diese deshalb nicht wirksam schützen können, ist der Hirt nicht genügend qualifiziert.</p>	
<p>Wolfsicherer Zaun Wolfssicherer Zaun ist trotz richtigem Erstellen aufgrund Wetterereignissen etc. nicht wolfsicher (Steinschlag, umgefallener Baum, Schneefall, Blitzeinschlag, Ausfall Viehhüteapparat). Das Eintreffen einer solchen Situation ist als nicht schützbar zu beurteilen.</p>	<p>Ein durchgehend wolfsicherer Zaun kann bei bester Sorgfalt nicht immer gewährleistet werden.</p>	
<p>Ziegen in verbuschten Flächen Bei durch Hirten geführten Ziegenherden mit HSH können die Ziegen in verbuschten Flächen tagsüber nicht immer geschützt werden.</p>	<p>Sträucher und Büsche sind ein Bestandteil der Nahrung der Ziegen und die Beweidung von verbuschten Flächen trägt zur Offenhaltung bei. Aufgrund des hohen Anteils an Strukturen kann dem Hirten und den HSH die Übersicht über alle Tiere fehlen.</p>	

6 Vulnerable Gebiete / Täler¹²

Kriterium	Begründung	Auswirkungen / Fragen Vollzug
<p>Vulnerable Gebiete / Täler Gebiete oder Täler, in denen bereits eine negative Bevölkerungsentwicklung vorhanden ist und die Offenhaltung der bewirtschafteten Flächen nur durch ortsansässige Kleinviehhalter gewährleistet wird, sollen im Wolfsmanagement besonders betrachtet werden.</p>	<p>Es braucht eine Güterabwägung zwischen der Erhaltung der Landwirtschaft in einem solchen Fall und dem Schutz des Wolfes in diesem Gebiet / Tal.</p>	<p>Vulnerable Gebiete / Täler müssen von verschiedenen Akteuren gemeinsam definiert werden.</p>
<p>Wertvolle Biodiversität Gebiete mit hohem Anteil an Flächen mit für die Biodiversität wertvoller Vegetation, wo die Flächen durch Weidetiere offen gehalten werden müssen, sollen im Rahmen des Wolfsmanagements besonders betrachtet werden.</p>	<p>Es braucht eine Güterabwägung zwischen der Erhaltung der Biodiversität und dem Schutz des Wolfes in diesem Gebiet / Tal.</p>	<p>Die Bewertung der Biodiversität gegenüber dem Wolfsschutz muss von Seiten Naturschutz definiert werden.</p>

7 Anmerkungen

- ¹ Der Begriff Wolfsdruck ist nicht näher definiert. Im vorliegenden Grundlagenpapier wird unter dem Begriff ein Mass für das Risiko für Wolfsangriffe verstanden. Es wird zwischen grossem und geringem Wolfsdruck unterschieden. Alpen in Gebieten mit Rudeln, Paarbildung und vereinzelt auch bei schadenstiftenden residenten Einzelwölfen, wo im Gebiet bereits mehrere Rissereignisse vorgefallen sind, sind einem grossen Wolfsdruck ausgesetzt. Alpen in Gebieten mit transienten und wenig schadenstiftenden residenten Einzelwölfen aber auch schlecht zugängliche Alpen in Gebieten mit nur einem Zugang in die Alp sind einem geringen Wolfsdruck ausgesetzt.
- ² Mit dem BAFU muss geklärt werden, ob die Anforderungen an Koppelgrössen bei den Rudeln, wie sie sich teilweise verhalten, noch genügen. Es ist auch zu prüfen, ob eine fixe Grösse für Koppeln bei HSH ohne Bezug zur Grösse der Schafherde und Anzahl Herdenschutzhunde sinnvoll ist.
- ³ Mettler D., 2020. Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden. Merkblatt Agridea. Download unter www.herdenschutzschweiz.ch (Zugriff am 29.06.2022).
- ⁴ Auf Alpen, die als nicht schützbar beurteilt sind, ist die Abalpfung bei einem Wolfsangriff ab dem 1. August zumutbar, wenn es wirtschaftlich verhältnismässig ist.
- ⁵ Jeder Bewirtschafter, der wirksame Massnahmen ergreifen will, soll Beiträge beziehen können, unabhängig davon, ob eine Alp (Schafe oder Ziegen) als zumutbar schützbar eingestuft wird oder als nicht zumutbar schützbar. Dabei können sie Beiträge in der Höhe des maximalen Höchstbeitrages erhalten. In den meisten Fällen werden damit die Nettokosten der Massnahmen zu weniger als 90 Prozent gedeckt sein (siehe Kriterium «wirtschaftlich verhältnismässig»).
- ⁶ Es gibt keine verfügbaren Daten, wie viele Hirten in der Schweiz eingesetzt werden. Im Jahre 2020 gab es 210 Sömmerungsbetriebe mit dem Weidesystem ständige Behirtung. Es wird angenommen, dass bisher auf Alpen bis 60 NST ein Hirt gearbeitet hat und auf Alpen mit mehr als 60 NST zwei Hirten. Somit arbeiteten im Sommer 2020 total 310 Hirten auf Alpen mit Schafen ohne Milchschafe.
Bei einer Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes mit Hirten auf allen Schafalpen grösser 30 NST und zusätzlich die Hälfte der Alpen von 20 bis 30 NST und ein Drittel der Alpen von 10 bis 20 NST ergibt sich ein Bedarf von total 605 Hirten. Zusätzliche Hirten werden für die 14 Ziegenalpen, ohne Milchziegen, die grösser als 20 NST sind, benötigt.
- ⁷ Seit 2013 gibt es eine Schafhirtenausbildung. Pro Jahr haben rund 30 Teilnehmende die Ausbildung begonnen aber nur durchschnittlich 12 Personen pro Jahr die einen Abschluss mit Zertifikat absolviert (Agridea, 2021. Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2020. URL: http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Berichte/Jahresberichte/Agridea/Web_Jahresbericht_2020_def.pdf; abgerufen am 11.11.2021). Wie viele der Personen, die an der Schafhirtenausbildung teilgenommen haben, später mindestens einen Sommer auf einer Alp gearbeitet haben, ist nicht bekannt. Es ist auch nicht bekannt, wie viele Jahre diese Personen den Hirtenberuf ausüben.
Mit der Annahme, dass die Hälfte der Personen, welche die Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben, durchschnittlich 5 Jahre als Hirt auf einer Alp arbeiten, wird mit der Ausbildung weniger als 5 Prozent des Bedarfs an Hirten gedeckt.
- ⁸ HSH müssen bei Umtriebsweide immer mit den Schafen laufen können.
- ⁹ Die Verantwortlichkeit der Landwirte in Bezug auf die HSH müssen so definiert werden, dass die Last (Haftung, Aufwand für kurzfristige Massnahmen bei Problemen) tragbar ist; Wenn HSH korrekt gehalten und richtig signalisiert sind, sollen Bewirtschafter mit HSH nicht mehr für Vorfälle zur Verantwortung gezogen werden können.
- ¹⁰ Für den Einsatz von Herdenschutzhunden wird folgender Bedarf nach Herdengrösse angenommen: 30 bis 40 NST: 3 HSH; 40 bis 70 NST: 4 HSH; 70 bis 90 NST: 5 HSH; >90 NST: 6 HSH (Annahme aufgrund Auskunft Felix Hahn, Fachstelle Herdenschutz per Mail vom 29.09.2021).

Würde man alle 238 Schafalpen mit 30 oder mehr NST mit Hirten und Herdenschutzhunden gemäss aktuellen Angaben der Fachstelle Herdenschutz schützen wollen, so würde das ein Bedarf von 1'048 HSH bedeuten. Zusätzlichen Bedarf an HSH gibt es bei den Alpen von kleiner 30 NST. Es wird angenommen, dass die Alpen mit Standweidesystem in Zukunft auf 20% der Alpen kleiner 15 NST und 30% der Alpen zwischen 15 und 30 NST HSH einsetzen. Bei Alpen mit Umtriebsweidesystem werden auf der Hälfte der Alpen kleiner 30 NST HSH eingesetzt. Aufgrund dieser Annahmen muss mit einem Bedarf von 1'550 HSH, für die Schafalpen für einen Sommer gerechnet werden. Das sind fünf Mal mehr HSH als heute eingesetzt werden. Zusätzlichen Bedarf an HSH gibt es von Ziegenalpen.

¹¹ URL: https://www.alpe-beratung.ch/cms/fileadmin/user_upload/stationaere_Dateien/2016_07_01_Studie_Unterkunfte_SchafAlp.pdf, abgerufen 16.11.2021

¹² Das Thema Vulnerable Gebiete/Täler muss im Rahmen des künftigen Wolfsmanagement spezifisch behandelt werden.

¹² Anzahl Sömmerungsbetriebe (SöB) mit Schafen, ohne Milchschafe, und verfügte Normalstösse (NST verfügt) im Jahr 2020, gemäss Vorschlag Konzept eingeteilt:

Kategorie	SöB		NST verfügt		Beurteilung
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Kleiner 10 NST	436	48%	1'780	8%	nicht schützbar
10 bis 15 NST					
Standweiden Zentral- und Südalpen	22	2%	273	1%	nicht schützbar
Abgelegen (Schätzung)	27	3%	340	1%	nicht schützbar
Andere	28	3%	350	1%	beurteilen
15-30 NST					
Standweiden Zentral- und Südalpen	54	6%	1'212	5%	nicht schützbar
Andere	103	11%	2'360	10%	beurteilen
Grösser 30 NST					
Ständige Behirtung	157	17%	13'357	57%	behirtet
Umtriebsweide	43	5%	2'257	10%	potenziell behirtet
Andere Weide	38	4%	1'673	7%	potenziell behirtet
Total	908		23'602		
Beurteilung					
nicht schützbar	539	59%	3'605	15%	
beurteilen	131	14%	2'710	11%	
behirtet	157	17%	13'357	57%	
potenziell behirtet	81	9%	3'930	17%	

Anhang

Anmerkungen zum Kriterium «wirtschaftlich verhältnismässig» bei Schafen

Bei der Studie «Wirtschaftlichkeit der Schafsömmernung bei Anpassung an die Grossraubtier-situation» vom Jahre 2019 betragen die durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (HS-Bruttokosten) pro Alp für die Massnahmen 17'875.- Fr. pro Alp resp. 318.- Fr. pro verfügbarem Normalstoss (NST). Die Studie ging bei den meisten der 13 untersuchten Alpen von Massnahmen für Herdenschutz (HS) bei Vorkommen von Einzelwölfen aus (geringer Wolfsdruck).

Um den Anforderungen für einen wirksamen Herdenschutz bei grossem Wolfsdruck gerecht zu werden, wurden bei sämtlichen untersuchten Alpen die Massnahmen erneut evaluiert und angepasst (siehe Tabelle im Anhang). Die insgesamt zusätzlich anfallenden Kosten (HS-Bruttokosten) steigen dadurch um knapp zwei Drittel. Pro Alp betragen diese im Durchschnitt 27'896 Fr. resp. 497 Fr. pro verfügbarem NST. Die HS-Nettokosten (ungeddeckte Kosten) verdoppeln sich beinahe von 10'424 Fr. auf 19'522 Fr. resp. von 186 Fr. pro NST auf 348 Fr. pro NST. Vier Alpen haben pro verfügbarem NST HS-Nettokosten von über 600 Fr. Jene Alp, welche mit 1'481 Fr. pro NST die höchsten HS-Nettokosten für die Massnahmen aufweist, hat weniger als 10 NST verfügt und jene Alp, welche mit 896 Fr. pro NST die zweithöchsten HS-Nettokosten aufweist, hat knapp 25 NST verfügt. Alle anderen untersuchten Alpen haben mehr als 30 NST verfügt. Gleichzeitig kommt die Studie aber zum Schluss, dass es keinen klaren Zusammenhang gibt zwischen der Grösse der Alp und den anfallenden HS-Kosten, d. h. grössere Alpen haben nicht automatisch geringere HS-Kosten pro NST. Dies zeigt sich grundsätzlich auch nach Anpassung der Massnahmen als Reaktion auf den gestiegenen Wolfsdruck ab einer Alpgrösse von 30 NST. Alpen mit weniger als 30 Normalstösse verfügt scheinen aber allgemein höhere HS-Kosten pro NST zu haben.

Die Tabelle 1 zeigt, wie viele Alpen aufgrund der Kriterien zu beurteilen resp. wie viele Normalstösse betroffen sind. Bei einer Annahme, dass 80% der zu beurteilenden Sömmernungsbetriebe weniger als 600 Fr. pro NST HS-Nettokosten aufweisen, werden 295 Betriebe HS-Nettokosten unter 600 Fr. pro NST aufweisen, was einem Drittel aller Betriebe entspricht. Im Verhältnis zu den verfügbaren Normalstössen sind es hingegen gut zwei Drittel (68%).

Tabelle 1: Schätzung zu beurteilende Sömmerungsbetriebe (Schafe ohne Milchschafe) gemäss den Kriterien und Anzahl Betriebe und Normalstösse sowie deren Anteile, welche weniger als 600 Fr. Nettokosten pro NST aufweisen werden gemäss Daten des BLW von 2020

		Sömmerungsbetriebe		Normalstösse verfügt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Betriebe kleiner 30 Normalstösse	Massnahmen nicht zumutbar	539	59%	3'605	15%
	Beurteilung Umtriebsweide mit HSH	131	14%	2'710	11%
Betriebe grösser 30 Normalstösse	bereits behirtet	157	17%	13'357	57%
	Beurteilung Behirtung mit HSH	81	9%	3'930	17%
<i>Total</i>		<i>908</i>		<i>23'602</i>	
zu beurteilen		369	41%	19'997	85%
Davon 80% HS-Nettokosten unter 600 Fr. pro NST		295	33%	15'998	68%

Waren gemäss der durchgeführten Studie noch etwa 42% aller anfallenden Kosten durch zusätzliche Beiträge gedeckt (HS-Beiträge und Direktzahlungen), so fällt dieser Wert durch die nötigen Anpassungen an den gestiegenen Wolfsdruck auf 30%. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ca. 70% der HS-Nettokosten von den Alpbewirtschaftern selbst getragen werden müssen. Bei keiner untersuchten Alp sind die anfallenden Mehrkosten mit zusätzlichen Beiträgen zu 90% gedeckt. Bei zwei untersuchten Alpen sind die Mehrkosten zwischen 60% bis 70% gedeckt, bei einer Alp zu 59%, bei den übrigen liegen die Werte zwischen 9% und 45%.

Geht man davon aus, dass mit den Massnahmen sämtliche Schafe resp. Normalstösse geschützt werden sollen, wären im Jahr 2020 mit total 23'602 verfügbaren NST jährlich rund 11.7 Mio. Fr. an Kosten für die Massnahmen entstanden (*Studie 2019: 7.6 Mio.*). Davon wären 3.5 Mio. Fr. durch Beiträge kompensiert worden (*Studie 2019: 3.8 Mio. Fr.*), 8.2 Mio. Fr. müssen demnach von den Bewirtschaftern übernommen werden (*Studie 2019: 3.8 Mio. Fr.*). Nicht in diesen Kosten enthalten sind der Anteil der Kosten für Hirtenunterkünfte, die durch öffentliche und nicht-öffentliche Gelder fremdfinanziert werden.

Lätti, 03.11.2021, Cornel Werder, Simon Moser

Daten Studie Wirtschaftlichkeit der Schafsömmerung bei Anpassung an die Grossraubtiersituation bei geringem Wolfsdruck und Anpassungen bei grossen Wolfsdruck

Alpbe-trieb	Alpgrösse (verfügte NST)	Geringer Wolfsdruck (gemäss Studie)				Grosser Wolfsdruck (neue Beurteilung)								
		Strategie / Massnahmen	HS-Kosten Brutto Fr.	Zusätzliche Einnahmen Fr.	HS-Kosten Netto Fr.	zusätzliche Massnahmen / Anpassungen	Zusätzliche Kosten Anpassungen Fr.	Zusätzliche Einnahmen HSH Fr.	HS-Kosten Brutto Fr.	Zusätzliche Einnahmen Fr.	HS-Kosten Netto Fr.	HS-Kosten brutto pro NST Fr.	HS-Kosten netto pro NST Fr.	Anteil zus. Einnahme an HS-Kosten Fr.
1	>75	Behirtung mit 2 Hirten, Nachtpferch	52'031	32'700	19'331	Anpassungen bei Entlohnung, Unterkünfte, HSH	18'158	2'000	70'189	34'700	35'489	610	309	49.4%
3	>75	Behirtung mit 1 Hirt, 3 HSH	34'699	10'453	24'246	Zusätzl. Hirte, Anpassung der Unterkünfte, HSH	18'756		53'455	10'453	43'002	528	425	19.6%
4	35-75	Behirtung 1 Hirt, zeitw. 1 Hilfsh., Nachtpferch	16'311	18'617	-2'306	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte, HSH	15'102	2'000	31'413	20'617	10'796	483	166	65.6%
5	35-75	Behirtung mit 2 Hirten, 6 HSH	23'532	13'414	10'118	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte	6'696		30'228	13'414	16'814	487	271	44.4%
6	35-75	Behirtung mit 1 Hirt, Nachtpferch	19'432	4'411	15'021	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte, HSH	15'128	2'000	34'560	6'411	28'149	793	646	18.6%
7	35-75	Behirtung mit 1 Hirt, Nachtpferch	9'202	500	8'702	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte, HSH	14'483	2'000	23'685	2'500	21'185	550	492	10.6%
8*	35-75	Behirtung mit 2 Hirten, 6 HSH	24'131	6'380	17'751	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte	7'100		31'231	6'380	24'851	774	616	20.4%
9	<35	Umtriebsweide, 2 HSH	1'076	1'082	-6	Anpassungen bei der Weideführung, mehr Zaunmat.	769		1'845	1'082	763	57	24	58.6%
10	<35	Behirtung mit 1 Hirt, Nachtweiden	10'678	10'015	663	Anpassungen bei Entlohnung, HSH	8'189	2'000	18'867	12'015	6'852	701	254	63.7%
11	<35	Behirtung mit 1 Hirt, 2 HSH	8'646	4'758	3'888	Anpassung bei Entlohnung und Unterkünften	8'318		16'964	4'758	12'206	655	471	28.0%
12*	<35	Behirtung mit 1 Hirt, Nachtpferch	25'027	7'130	17'897	Anpassungen bei Entlohnung und Unterkünfte, HSH	3'530	2'000	28'557	9'130	19'427	1'318	896	32.0%
13	<35	Umtriebsweide, wolfssicher gezäunt	12'678	1'124	11'554	keine	0		12'678	1'124	11'554	1'625	1'481	8.9%

HS: Herdenschutz; HSH: Herdenschutzhunde; NST: Normalstösse

* Die Einnahmen für Herdenschutz, die durch Dritte finanziert wurden, sind gegenüber der ursprünglichen Studie nicht in die zusätzlichen Einnahmen einbezogen.

Total Fr.	232'372	96'864	135'508	Total Fr.	130'276	12'000	362'648	108'864	253'784
Durchschnitt pro Alp Fr.	17'875	7'451	10'424	Durchschnitt pro Alp Fr.			27'896	8'374	19'522
pro NST Fr.	318		186	pro NST Fr.			497		348

Durchschnitt pro Alp bei geringem Wolfsdruck:

HS-Kosten Brutto	Zusätzliche Einnahmen	HS-Kosten Netto
Fr. 17'875	Fr. 7'451	Fr. 10'424
100.0%	41.7%	58.3%

Durchschnitt pro Alp bei grossem Wolfsdruck:

HS-Kosten Brutto	Zusätzliche Einnahmen	HS-Kosten Netto
Fr. 27'896	Fr. 8'374	Fr. 19'522
100.0%	30.0%	70.0%